

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass das Prüflaboratorium

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
Käthe-Kollwitz-Straße 19, 68169 Mannheim

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Prüfungen in folgenden Bereichen durchzuführen:

manuelle zerstörungsfreie Prüfverfahren (Durchstrahlungs-, Eindring-, Magnetpulver- und Sichtprüfung), mechanisch-technologische Prüfungen, emissionsspektrometrische Analysen und ausgewählte metallographische Prüfungen an metallischen Werkstoffen, ihren Legierungen und Schweißverbindungen in der metallerzeugenden und metallverarbeitenden Industrie sowie in der Anlagentechnik und im Anlagenbau; mechanisch-technologische Prüfungen an Kunststoffen

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 21.09.2015 mit der Akkreditierungsnummer D-PL-17368-01 und ist gültig bis 05.09.2017. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 6 Seiten.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-PL-17368-01-00**

Berlin, 21.09.2015

Im Auftrag Ralf Egner
Abteilungsleiter



Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Standort Frankfurt am Main
Gartenstraße 6
60594 Frankfurt am Main

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

Die auszugsweise Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS). Ausgenommen davon ist die separate Weiterverbreitung des Deckblattes durch die umseitig genannte Konformitätsbewertungsstelle in unveränderter Form.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sich die Akkreditierung auch auf Bereiche erstreckt, die über den durch die DAkKS bestätigten Akkreditierungsbereich hinausgehen.

Die Akkreditierung erfolgte gemäß des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Abl. L 218 vom 9. Juli 2008, S. 30). Die DAkKS ist Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der European co-operation for Accreditation (EA), des International Accreditation Forum (IAF) und der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC). Die Unterzeichner dieser Abkommen erkennen ihre Akkreditierungen gegenseitig an.

Der aktuelle Stand der Mitgliedschaft kann folgenden Webseiten entnommen werden:

EA: www.european-accreditation.org

ILAC: www.ilac.org

IAF: www.iaf.nu

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-PL-17368-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Gültigkeitsdauer: 21.09.2015 bis 05.09.2017

Ausstellungsdatum: 21.09.2015

Urkundeninhaber:

**Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
Käthe-Kollwitz-Straße 19, 68169 Mannheim**

Prüfungen in den Bereichen:

**manuelle zerstörungsfreie Prüfverfahren (Durchstrahlungs-, Eindring-, Magnetpulver- und Sichtprüfung), mechanisch-technologische Prüfungen, emissionspektrometrische Analysen und ausgewählte metallographische Prüfungen an metallischen Werkstoffen, ihren Legierungen und Schweißverbindungen in der metallerzeugenden und metallverarbeitenden Industrie sowie in der Anlagentechnik und im Anlagenbau;
mechanisch-technologische Prüfungen an Kunststoffen**

verwendete Abkürzungen: siehe letzte Seite

**Dem Prüflaboratorium ist, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der DAkkS bedarf, die Anwendung der hier aufgeführten genormten oder ihnen gleichzusetzenden Prüfverfahren mit unterschiedlichen Ausgabeständen gestattet.
Das Prüflaboratorium verfügt über eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren im flexiblen Akkreditierungsbereich.**

1 Zerörungsfreie Prüfverfahren

1.1 Durchstrahlungsprüfungen

DIN EN ISO 5579
2014-04 Zerörungsfreie Prüfung - Durchstrahlungsprüfung von metallischen Werkstoffen mit Film und Röntgen- oder Gammastrahlen - Grundlagen

DIN EN ISO 17636-1
2013-05 Zerörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen - Durchstrahlungsprüfung - Teil 1: Röntgen- und Gammastrahlungstechniken mit Filmen

DIN EN 12681
2003-06 Gießereiwesen - Durchstrahlungsprüfung

1.2 Eindringprüfungen

DIN EN ISO 3452-1
2014-09 Zerörungsfreie Prüfung - Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

DIN EN 1371-1
2012-02 Gießereiwesen - Eindringprüfung - Teil 1: Sand-, Schwerkraftkokillen- und Niederdruckkokillengussstücke

DIN EN 10228-2
2012-12 Zerörungsfreie Prüfung von Schmiedestücken aus Stahl - Teil 2: Eindringprüfung

mitgeltende Norm:

*DIN EN ISO 23277 Zerörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen -
2015-06 Eindringprüfung von Schweißverbindungen - Zulässigkeitsgrenzen*

1.3 Magnetpulverprüfungen

DIN EN ISO 9934-1
2002-03 Zerörungsfreie Prüfung - Magnetpulverprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

DIN EN ISO 17638
2010-03 Zerörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen - Magnetpulverprüfung

DIN EN 1369
2013-01 Gießereiwesen - Magnetpulverprüfung

DIN EN 10228-1
1999-07 Zerstörungsfreie Prüfung von Schmiedestücken aus Stahl - Teil 1:
Magnetpulverprüfung

in Verbindung mit:

*DIN EN ISO 23278 Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen -
2015-06 Magnetpulverprüfung von Schweißverbindungen -
Zulässigkeitsgrenzen*

1.4 Sichtprüfungen

DIN EN ISO 17637 Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen - Sichtprüfung
2011-05 von Schmelzschweißverbindungen

DIN EN 13018 Zerstörungsfreie Prüfung - Sichtprüfung - Allgemeine Grundlagen
2001-07

1.5 Verfahrenübergreifende Regelwerke für ZfP (hier für RT, PT, MT, VT)

AD 2000-Merkblatt HP 5/3 Herstellung und Prüfung der Verbindungen - Zerstörungsfreie
2015-04 Prüfung der Schweißverbindungen

AD 2000-Merkblatt HP 5/3 Zerstörungsfreie Prüfung der Schweißverbindungen - Verfahrens-
Anlage 1 technische Mindestanforderungen für die zerstörungsfreien Prüf-
2015-04 verfahren

DVGW GW 350 Schweißverbindungen an Rohrleitungen aus Stahl in der Gas- und
2015-06 Wasserversorgung - Herstellung, Prüfung und Bewertung

2 Mechanisch-technologische Prüfungen

2.1 Zug-, Druck- und Biegeversuche

DIN EN ISO 4136 Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen
2013-02 Werkstoffen - Querzugversuch

DIN EN ISO 5173 Zerstörende Prüfungen von Schweißnähten an metallischen
2012-02 Werkstoffen - Biegeprüfungen

DIN EN ISO 6892-1 Metallische Werkstoffe - Zugversuch - Teil 1: Prüfverfahren bei
2009-12 Raumtemperatur

DIN EN ISO 7438 2012-03	Metallische Werkstoffe - Biegeversuch
DIN EN ISO 9018 2004-05	Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen - Zugversuch am Doppel-T-Stoß und Überlappstoß
DIN EN ISO 14272 2002-04	Probenmaße und Verfahren für die Kopfzugprüfung an Widerstandspunkt- und Buckelschweißungen mit geprägten Buckeln
DIN EN ISO 14273 2002-03	Probenmaße und Verfahren für die Scherzugprüfung an Widerstandspunkt-, Rollennaht- und Buckelschweißungen mit geprägten Buckeln
DIN EN ISO 9017 2013-12	Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen - Bruchprüfung
DIN EN 10164 2005-03	Stahlerzeugnisse mit verbesserten Verformungseigenschaften senkrecht zur Erzeugnisoberfläche - Technische Lieferbedingungen

2.2 Kerbschlagbiegeversuche

DIN EN ISO 148-1 2011-01	Metallische Werkstoffe - Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy - Teil 1: Prüfverfahren
DIN EN ISO 9016 2013-02	Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen - Kerbschlagbiegeversuch - Probenlage, Kerbrichtung und Beurteilung

2.3 Härteprüfungen

DIN EN ISO 6506-1 2015-02	Metallische Werkstoffe - Härteprüfung nach Brinell - Teil 1: Prüfverfahren
DIN EN ISO 6507-1 2006-03	Metallische Werkstoffe - Härteprüfung nach Vickers - Teil 1: Prüfverfahren
DIN EN ISO 6508-1 2015-06	Metallische Werkstoffe - Härteprüfung nach Rockwell - Teil 1: Prüfverfahren (hier: <i>Skalen B, C</i>)
DIN EN ISO 9015-1 2011-05	Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen - Härteprüfung - Teil 1: Härteprüfung für Lichtbogenschweißverbindungen

DIN EN ISO 9015-2 2011-05	Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen - Härteprüfung - Teil 2: Mikrohärtprüfung an Schweißverbindungen
DIN EN ISO 14271 2012-11	Widerstandsschweißen - Vickers-Härteprüfung (Kleinkraft- und Mikrohärtbereich) von Widerstandspunkt-, Buckel- und Rollen-nahtschweißverbindungen
DIN EN ISO 2639 2003-04	Stahl - Bestimmung und Prüfung der Einsatzhärtungstiefe
DIN EN 10328 2005-04	Eisen und Stahl - Bestimmung der Einhärtungstiefe nach dem Randschichthärten
DIN 50190-3 1979-03	Härtetiefe wärmebehandelter Teile - Ermittlung der Nitrierhärtetiefe

3 Emissionsspektrometrische Analysen

AA-3-2.000-2.27 2011-11	Interne Anweisung für emissionsspektrometrische Prüfungen an <ul style="list-style-type: none">• Eisen und Eisenlegierungen• Nickel und Nickellegierungen• Kupfer und Kupferlegierungen• Aluminium und Aluminiumlegierungen• Titan und Titanlegierungen• Kobalt und Kobaltlegierungen
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4 Metallographische Untersuchungen

DIN EN ISO 643 2003-05	Stahl - Mikrophotographische Bestimmung der erkennbaren Korngröße
DIN EN ISO 17639 2013-12	Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen - Makroskopische und mikroskopische Untersuchungen von Schweißnähten
DIN EN 10247 2007-07	Metallographische Prüfung des Gehaltes nichtmetallischer Einschlüsse in Stählen mit Bildreihen

5 Mechanisch-technologische Prüfungen an Kunststoffen

DIN EN 12814-1 1999-12	Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Teil 1: Biegeversuch
DIN EN 12814-2 2000-03	Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Teil 2: Zugversuch
DIN EN 12814-4 2001-12	Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Teil 4: Schälversuch

verwendete Abkürzungen:

AA-x-x...	Hausverfahren der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt (SLV) Mannheim GmbH
AD HP	Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter - Herstellung und Prüfung
DVGW GW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. - Gas- und Wasserversorgung
MT	Magnetpulverprüfung
PT	Eindringprüfung
RT	Durchstrahlungsprüfung
VT	Sichtprüfung

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt
Mannheim GmbH
Herrn Dr. Helmut Nies
Käthe-Kollwitz-Straße 19
68169 Mannheim

L | R | 1 | 2 | 3
25. Sep. 2015
W | A | G | M | F

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Berlin

Ansprechpartner:
Ronald Zimmermann
Tel: +49 30 670591-50
Fax: +49 30 670591-7750
ronald.zimmermann@dakks.de

21.09.2015

Ihr Antrag auf Erweiterung der Akkreditierung vom 13.05.2015

Akkreditierungsnummer: D-PL-17368-01

Sehr geehrter Herr Dr. Nies,

aufgrund Ihres Antrags ergeht folgender

Geschäftsführer:
Norbert Barz

AKKREDITIERUNGSBESCHEID:

- I. Ihnen wird die Akkreditierung als Prüflaboratorium für den in der Urkunde mit der Nummer D-PL-17368-01-00 und deren Anlage beschriebenen Bereich als Bestandteil dieses Bescheides befristet bis zum 05.09.2017 erteilt.
- II. Ihre bisherige mit Bescheid/Urkunde vom 06.09.2012 erteilte Akkreditierung (Urkundennummer D-PL-17368-01-00) wird durch diese Akkreditierung ersetzt und für ungültig erklärt.
- III. Ihnen wird die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkKS im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung gemäß Ziffer I. entsprechend Ihrem Antrag nach Maßgabe der Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS (Dokument 71 SD 0 011) erteilt.
- IV. Ihnen wird aufgegeben,
 1. die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf Ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen im Leitungs-/Schlüsselpersonal, in den Eigentumsverhältnissen der Konformitätsbewertungsstelle sowie Änderungen bzgl. wesentlicher räumlicher und apparativer Voraussetzungen für die Akkreditierung.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-
Charlottenburg HRB 122846 B
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
IBAN: DE 52 10090000 884102500
BIC: BEVODE3333XXX

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Gartenstraße 6
60594 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

- V. Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- VI. Sie tragen die Kosten für das Akkreditierungsverfahren.

BEGRÜNDUNG

Sie haben mit Schreiben vom 13.05.2015 bei der DAkKS die Erweiterung der Akkreditierung als Prüflaboratorium beantragt.

Die DAkKS ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beileihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) sachlich und örtlich für die Akkreditierung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Zu I: Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort kam die DAkKS zu dem Ergebnis, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erfüllen.

Ihrem Antrag auf Erweiterung der Akkreditierung konnte daher für diese Bereiche entsprochen und die Akkreditierung unter den o.g. Auflagen erteilt werden.

Die Befristung der Akkreditierung ist erforderlich, um die in der DIN EN ISO/IEC 17011:2005, Abschnitt 7.11.3, vorgegebene maximale Laufzeit einer Akkreditierung umzusetzen.

Zu II: Diese Akkreditierung übernimmt den bestehenden Akkreditierungsumfang der bisherigen Akkreditierung, soweit die Kompetenz hierfür noch besteht. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr, die bisherige Akkreditierung daneben aufrecht zu erhalten.

Ihr Eintrag in der Datenbank der akkreditierten Stellen wird entsprechend aktualisiert.

Zu III: Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und Ihres Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols war die Verwendung gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1, 3 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) zu gestatten.

Zu IV: Diese Nebenbestimmungen werden aufgrund § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgesetzt. Sie sind erforderlich, angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass von Ihnen jederzeit die für die Akkreditierung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Im Einzelnen:

Zu Auflage Nr. 1: Gemäß § 3 Satz 1 AkkStelleG kann die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle dazu verpflichten, die zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Akkreditierungsstelle über alle Änderungen Ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Kenntnis gesetzt wird, die Ihre fachliche Kompetenz und Eignung betreffen können. Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zu V: Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 5 VwVfG. Dieser ist zulässig und erforderlich. Durch den Vorbehalt können im Nachhinein auftretende oder ermittelte Abweichungen durch Auflagen korrigiert werden, ohne dass die Akkreditierung ausgesetzt werden muss.

Zu VI: Gemäß § 7 Abs. 1 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) i.V.m. §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) sind individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der DAkKS im Zusammenhang mit der Akkreditierung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz (BGebG) zu zahlen, da Ihnen die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist.

Über die Höhe der Kosten ergeht jeweils ein gesonderter Bescheid.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch nach erfolgter Akkreditierung Kosten anfallen werden (z. B. Überwachung und Änderung einer Akkreditierung).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ralf Egner
Abteilungsleiter

Anlage:

Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-17368-01-00 mit Anlage
(Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)

Zur Information:

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im
September 2016 stattfinden. Dieser Termin ist noch nicht verbindlich.